



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### FORTFÜHRUNG DES BRAUNKOHLETAGEBAUS HAMBACH ZULÄSSIG

**Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 24.11.2017 – 14 K 1282/15**

Der Umweltverband BUND klagte gegen die Zulassung der Fortführung des Braunkohletagebaus Hambach mit dem Ziel, diesen sowie die anstehenden Rodungen im Hambacher Forst zu unterbinden. Das VG Köln wies die Klage des BUND ab. Nach Auffassung des Gerichts stellt der Tagebau Hambach als Ganzes ein bergrechtliches Vorhaben i. S. v. § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BBergG) dar, mit dessen Ausführung der Vorhabenträger bereits vor Inkrafttreten der UVP-Richtlinie begonnen habe. Aus diesem Grund genieße das Gesamtvorhaben Tagebau Hambach den sog. UVP-Bestandsschutz. Für die Entscheidung über einzelne Abbaubabschnitte dieses Gesamtvorhabens habe es daher keiner vorherigen Prüfung der Umweltverträglichkeit bedurft. Ebenso lägen die von den Klägern geltend gemachten Verstöße gegen Vorschriften des unionsrechtlichen Habitat- und Artenschutzrechts nicht vor. Der Hambacher Forst unterliege trotz der dort vertretenen Lebensraumtypen und Arten nicht dem Schutz eines potentiellen FFH-Gebiets. Die Bundesrepublik Deutschland habe der Kommission diesbezüglich andere geeignete Gebiete zur Aufnahme in das Schutzgebietssystem Natura 2000 gemeldet. Eine Nachmeldung des Hambacher Forstes als FFH-Gebiet dränge sich aus fachlichen Gründen nicht auf. Auch seien die Voraussetzungen für eine Klassifizierung des Hambacher Forstes als faktisches Vogelschutzgebiet nicht erfüllt. Zwar bestehe für ein Gebiet, das im sog. IBA (Important Bird Areas)-Verzeichnis aufgeführt ist, eine Vermutung, dass dieses ein faktisches Vogelschutzgebiet darstelle. Diese Vermutung sei indes hinsichtlich des Hambacher Forstes widerlegt, da sich insbesondere der Bestand des Mittelspechtes seit einigen Jahren sehr positiv entwickelt habe und daher eine Lücke im Schutzsystem der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht vorliege.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Alltagebaue wie der Hambacher Forst sind UVP-rechtlich privilegiert, weshalb sich neue Betriebsplanzulassungen kaum verhindern lassen. Der BUND hat beim VG Köln allerdings einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Über die Zulässigkeit der Fortführung des Braunkohletagebaus in Hambach entscheidet nun das OVG Münster. Damit keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, darf der Vorhabenträger nach einer entsprechenden Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg in der Zulassung des Hauptbetriebsplans für die Jahre 2018 bis 2020 die Rodungsmaßnahmen im Bereich des Hambacher Forstes erst im Oktober 2018 fortsetzen.